

STATUTEN

der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF)

Die vorliegenden Statuten sind in der männlichen Form abgefasst. Sie gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung, «Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler» (SVSMF), französisch «Association Suisse des cristalliers, collectionneurs de minéraux et fossiles» (ASCMF), italienisch «Associazione svizzera dei cercatori, collezionisti di minerali e fossili» (ASCMF), romanisch «Uniun svizra da chavacristallas, collectaders da minerals e fossils» (USCMF), besteht seit 1966 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, im folgenden kurz SVSMF genannt.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der SVSMF befindet sich am Wohnort des Geschäftsstellenleiters.

Art. 3 Zweck

Die SVSMF bezweckt:

- die Interessen der Strahler, Sammler, Sektionen und wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu wahren.
 - die Förderung der Kameradschaft und Solidarität unter den Mitgliedern.
 - die Herausgabe der Zeitschrift «*Schweizer Strahler*».
 - die Durchführung der Schweizerischen Mineralien- und Fossilientage kann erfolgen.
- Die SVSMF ist besorgt für die Einhaltung des Ehrenkodex, der Ehrenkodex ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 4 Finanzielle Haftbarkeit

¹ Für die Verbindlichkeiten der SVSMF ist nur ihr Vermögen haftbar. Darüber hinaus haften die Mitglieder für Schulden der SVSMF im Rahmen des von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages, jedoch höchstens Fr. 100.–.

² Mit dem Ausscheiden aus der SVSMF erlischt jegliches Anrecht am Vereinsvermögen.

2. Mitglieder, Mitgliedschaft, Beiträge

Art. 5 Mitglieder

Die SVSMF besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

Art. 6 Voraussetzungen

¹ Die Mitgliedschaft kann ab dem Jahr erworben werden, in dem das 12. Altersjahr erreicht wird. Das Stimmrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 18. Altersjahr erreicht wird.

² Die Mitglieder sind in regionalen Sektionen organisiert.

Art. 7 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind entweder direkt oder über eine Sektion an die Geschäftsstelle zu richten.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und dient zur Deckung der Kosten für den «Schweizer Strahler» und die Administration der SVSMF.

Art. 9 Austausch von Mitgliederdaten

¹ Die Zustellung der aktuellen Einzelmitgliederlisten zwecks Informationsaustausch ist auf Anfrage der SVSMF oder der Sektion der SVSMF statthaft, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

² Die Statuten der SVSMF sowie der Sektion sehen den Austausch vor und haben klar geregelt, welche Mitgliederdaten zu welchem Zweck bestimmten Dritten übergeben werden dürfen.

³ Die Einwilligung der SVSMF-Mitglieder resp. der Mitglieder der Sektion liegt nachweisbar vor.

Art. 10 Ehrenmitglieder

¹ Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden. Anträge der Sektionen erfolgen an den Zentralvorstand.

² Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung bis Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss.

Art. 12 Anhörung

¹ Der Zentralvorstand kann eine SVSMF-Mitgliedschaft bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhören des Mitgliedes und bei Sektionsmitgliedern nach Anhören der betreffenden Sektion, aberkennen.

- ² Das betroffene Mitglied kann eine Anhörung durch die Schlichtungskommission beantragen.
- ³ Der Zentralvorstand kann ihren Entscheid nach Anhörung der Schlichtungskommission in Wiedererwägung ziehen und einen endgültigen Entscheid treffen. Der Entscheid des Zentralvorstandes wird dem Mitglied und der Sektion schriftlich mitgeteilt.

Art. 13 Pflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen der SVSMF nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was mit den Zielen der Vereinigung im Widerspruch steht.

3. Organisation der SVSMF

Art. 14 Organe

Die Organe der SVSMF sind:

- die Generalversammlung
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- der Zentralvorstand
- die Präsidentenkonferenz
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen

Art. 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Ort und Datum sind spätestens zwei Monate vorher im Publikationsorgan bekannt zu geben.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen haben:
 - die Generalversammlung
 - der Zentralvorstand
 - die Hälfte der Sektionen
 - ein Fünftel der SVSMF-Mitglieder
- ² Ort und Zeit bestimmt der Zentralvorstand. Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand mindestens einen Monat vor der Durchführung unter gleichzeitiger Bekanntgabe aller zur Behandlung kommender Geschäfte.
- ³ Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche.

Art. 17 Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 18 Geschäfte

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten und der Jahresrechnung
- Entlastung des Zentralvorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Zentralpräsidenten und des Zentralvorstandes
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und der Sektionen. Eingabefrist mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Zentralvorstandes
- Statutenrevisionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung der SVSMF gemäss Artikel 25ff.

Art. 19 Stimmrecht

Jedes volljährige Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 20 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer jedes Mitgliedes beträgt zwei Jahre und sie können ohne Beschränkung wiedergewählt werden.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeiten des Zentralvorstandes und die Führung der Kasse.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge.

Art. 21 Zentralvorstand

- ¹ Der Zentralvorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern: Zentralpräsident, Vizepräsidenten 1+2, Zentralkassier, Zentralsekretär und Leiter der Geschäftsstelle. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf erweitert werden.
- ² Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden die Aufgaben innerhalb des Zentralvorstandes verteilt und auf die nächste Generalversammlung ein Nachfolger vorgeschlagen.
- ³ Zu wählen sind:
 - Im ungeraden Jahr: der Zentralpräsident und der Vizepräsident 2
 - Im geraden Jahr: der Vizepräsident 1 und alle übrigen Zentralvorstandsmitglieder

Art. 22 Zuständigkeiten

Die Geschäfte des Zentralvorstandes sind:

- Besorgung der gesamten Vereinsführung laut Pflichtenheft
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufnahme neuer Sektionen
- Vorbereitung der Generalversammlung

- Herausgabe der Zeitschrift «Schweizer Strahler»
- Durchführung/Überwachung der Schweizerischen Mineralien- und Fossilientage SVSMF
- Orientierung und Anhörung der Sektionen
- Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Verbänden
- Ernennungen von Kommissionen nach Bedarf

Art. 23 Unterschriften

- ¹ Jedes Mitglied des Zentralvorstandes ist innerhalb seines Aufgabenbereiches gemäss Pflichtenheft zur Einzelunterschrift berechtigt.
- ² Im übrigen zeichnen der Zentralpräsident, bzw. die Vizepräsidenten mit dem Zentralsekretär kollektiv.

Art. 24 Präsidentenkonferenz

- ¹ Die Präsidentenkonferenz dient als Strategieorgan und zum Gedankenaustausch zwischen den Sektionen und der SVSMF.
- ² Die Präsidentenkonferenz besteht aus allen Sektionspräsidenten, den Börsenchefs und den Strahlerdelegierten.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach ihrer Funktion in der jeweiligen Sektion.

Art. 25 Sektionen

- ¹ Innerhalb eines Kantons oder einer Region (Strahlergebiete) können sich die Mitglieder der SVSMF mit Bewilligung des Zentralvorstandes als SVSMF-Sektion konstituieren. In Kantonen mit SVSMF-Sektion bedarf es zur Gründung einer neuen Sektion eine Mindestzahl von 20 SVSMF-Mitgliedern. Für Kantone ohne bestehende Sektion bedarf es keiner Mindestzahl.
- ² Die Sektionen sind organisatorisch selbständig. Die Genehmigung der Sektionsstatuten durch den Zentralvorstand ist Bedingung für die Aufnahme als SVSMF-Sektion.

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Art. 27 Publikationsorgan

Die Zeitschrift «Schweizer Strahler» wird durch die SVSMF herausgegeben und ist deren offizielles Publikationsorgan.

4. Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden und benötigt zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 29 *Liquidation und Vereinsvermögen*

- ¹ Die Generalversammlung welche die Auflösung beschliesst, bestimmt über das einzuschlagende Verfahren und über die Verwendung des Vermögens.
- ² Das Vermögen der SVSMF wird für die Dauer von fünf Jahren am Sitz der SVSMF der Gemeinde zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben.
- ³ Sollte innerhalb dieser Zeit wieder ein Verein mit den gleichen Zielen gegründet werden, so kann das Vermögen wieder abgerufen werden.
- ⁴ Nachher fällt das Vermögen an Institutionen, die der Mineralogie, Geologie und Paläontologie nahe stehen.

Vorliegende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. August 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. August 2009.

Interlaken, den 27. August 2011

Der Zentralpräsident:



Charles Handschin

Der Zentralsekretär:



Christian Aebi

Bei Unstimmigkeiten ist die deutsche Version massgebend.

EHRENKODEX

für Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler, für Verkäufer und Händler

Der Ehrenkodex enthält Verhaltensmassnahmen gegenüber der Natur und den Mitmenschen. Er verpflichtet zu verantwortungsbewusstem Strahlen, Sammeln, Verkaufen und Handeln und richtet sich gegen Raubbau, Verwüstung, Gewinnsucht und Diebstahl aus belegten Fundstellen und gegenüber seinen Handelspartnern.

In diesem Bestreben erlässt die Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF) die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Wer Mineralien, Kristalle oder Fossilien sucht oder eine Fundstelle ausbeutet, hat den gesetzlichen und den örtlichen Bestimmungen und Verordnungen nachzuleben. Er hat sich bei den zuständigen Behörden über vorliegende Patente und Bestimmungen zu informieren und sich danach zu richten. Eigentum anderer, Natur und Landschaft sind zu respektieren.
2. Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.

3. Das Verwenden von Sprengstoff, maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer usw.) und schweren Werkzeugen ist ohne Bewilligung durch die zuständigen Instanzen, sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.
Ebenso ist in der Nähe bewohnter Gebiete das Strahlen an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen. Auch werktags sind Lärmeinwirkungen zu vermeiden.
4. Wer eine Fundstelle zur Weiterbearbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlerwerkzeug und bringt eine witterungsbeständige Markierung seines Namens mit dem Datum der letzten Bearbeitung an. Der Anspruch des Finders einer Fundstelle erlischt grundsätzlich, wenn die Fundstelle während zwei Jahren nicht mehr weiterbearbeitet oder offensichtlich verlassen worden ist. Von einer Person dürfen gleichzeitig höchstens drei (3) Fundstellen im gleichen Fundgebiet reserviert bzw. belegt werden.
5. Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.
6. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde und Fundorte sollen zu Forschungszwecken einem Wissenschaftler, einer wissenschaftlichen Institution oder der zuständigen Instanz gemeldet werden.
7. Der Sammler, Mineralien- und Fossilienfreund soll in erster Linie für seine eigene Sammlung und zu Tauschzwecken Mineralien und Fossilien suchen und Fundstellen bearbeiten.
8. Mineralien, Kristallstufen und Fossilien haben nur dann einen echten Wert für die Wissenschaft oder für den Sammler, wenn genaue Angaben über Fundort vorliegen. Wer Mineralien, Fossilien usw. veräussert (verkauft oder tauscht), ist verpflichtet dem Empfänger unaufgefordert wahre Angaben über den Fundort zu machen, sowie reparierte (geleimt usw.) oder künstlich veränderte oder erzeugte Ware (beheizt usw.) als solche zu bezeichnen.
9. Wer mit Mineralien und Fossilien Handel betreibt, damit Börsen beschickt oder seine Funde sonst wie kommerziell auswertet, richtet sich nach dem herrschenden Recht. Es gelten insbesondere auch Grundsätze von Treu und Glauben und die Gepflogenheiten im Handel mit Mineralien und Fossilien.
10. Bei Verstößen von Einzel- oder Sektionsmitgliedern der SVSMF gegen den Ehrenkodex, können deren zuständige Organe Massnahmen gegen den Fehlbaren ergreifen. Ein Massnahmenkatalog enthält die möglichen Sanktionen, die sich vom einfachen Verweis und/oder über die Wiedergutmachung des verursachten Schadens bis hin zum Ausschluss aus der Sektion und der SVSMF erstrecken.
Für jeden wahrhaftigen Mineralien- und Fossilienfreund ist das Einhalten vorstehender Bestimmungen Ehrensache und Verpflichtung.

Der Ehrenkodex bildet Bestandteil der Statuten der Schweizerischen Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilienforscher. Er wurde durch die ordentliche Generalversammlung vom 27. August 2011 in Interlaken genehmigt und in Kraft gesetzt und ersetzt die Ausgabe vom 30. August 2003.

Der Zentralpräsident
Charles Handschin

Der Zentralsekretär
Christian Aebi